



Versicherungsschein-Nr.:

Versicherungsnehmer:

Verzicht Einrede der Verjährung / Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf/Kündigung meines Lebensversicherungsvertrages mit der Versicherungsschein-Nr. _____ haben Sie mir die Ablaufleistung/den Rückkaufswert ausgezahlt.

Ich gehe davon aus, dass Sie bei der Ermittlung der Ablaufleistung/des Rückkaufswertes die Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) berücksichtigt haben und dementsprechend Kürzungen der mir gemäß § 153 VVG zustehenden Bewertungsreserven vorgenommen haben.

Ich halte diese Kürzungen für unrechtmäßig, weil die Regelungen im LVRG, auf denen sie basieren, (aus meiner Sicht) verfassungswidrig sind. Die Kürzungen schränken mich in meiner vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Rechtsposition aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG übermäßig ein. Auch erfüllen sie nicht die verfassungsrechtliche Vorgabe an eine angemessene Beteiligung an den Vermögenswerten und somit auch an den Bewertungsreserven, die auch mit meinen Prämienzahlungen geschaffen wurden.

Zu dieser Thematik führt der Bund der Versicherten e. V. (BdV) einen Musterprozess. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss an einen für den Kläger positiven Verfahrensausgang habe ich möglicherweise einen Anspruch auf eine Nachzahlung.

Vorsorglich fordere ich Sie deshalb dazu auf, bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfragen in Bezug auf das Lebensversicherungsreformgesetz schriftlich auf die

Einrede der Verjährung

gegen die oben erwähnten Ansprüche zu verzichten.

Zudem fordere ich Sie auf, mir mitzuteilen.

- um welchen konkreten Betrag die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von § 153 Abs. 3 S. 3 VVG gekürzt wurde,
- ob Sie davon ausgehen, dass ein diese Minderung begründender Sicherheitsbedarf im Sinne der o. g. Regelungen des LVRG in Ihrem Unternehmen vorliegt sowie
- in welchem Umfang in Ihrem Unternehmen ein solcher Sicherheitsbedarf besteht und wie sich dieser begründet.

Zu diesem Auskunftsanspruch führt der BdV gegenwärtig ein Verfahren (Landgericht Düsseldorf, Az. 9 S 46/16), aus dessen Verlauf die Hinweise des Bundesgerichtshofes (IV ZR 201/17) darauf schließen lassen, dass ein solcher Auskunftsanspruch besteht.

Ich gehe daher davon aus, dass Sie mir die diesbezüglichen Informationen

innerhalb eines Monats

ab Zugang dieses Schreibens zukommen lassen werden.

Mit freundlichen Grüßen